



Verbandsgemeinde Rodalben

Verbandsgemeindeverwaltung . Am Rathaus 9 . 66976 Rodalben

Verbandsgemeindeverwaltung Rodalben
Fachbereich Werke
Am Rathaus 9
66976 Rodalben

Verbandsgemeindewerke Rodalben

Am Rathaus 9, 66976 Rodalben
Telefon 06331 234 0
Fax 06331 234 215
Mail info@rodalben.de
www.rodalben.de

Unsere Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr
Montag und Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr

Antrag auf Absetzung von Wassermengen zur Erhebung von laufenden Entgelten der Abwasserbeseitigungsgebühren für das Jahr

Abgabe bis spätestens 31.01. des Folgejahres

Eigentümer: _____ **Verbraucherstelle:** _____

Kundennummer: _____ (siehe Bescheid für Gebühren und Beiträgen)

Über meinen privaten Wasserzähler, Zählernummer: _____ , geeicht bis _____ , wurde im Abrechnungsjahr folgende Wassermenge verbraucht:

Zählerstand am _____ : _____ m ³
Zählerstand am _____ : _____ m ³
Gesamter Verbrauch: _____ m ³

Das über privaten Wasserzähler verbrauchte Trinkwasser wurde für folgende Zwecke verwendet:

- | | | |
|-----------------------|----------------------------|-----------------|
| <input type="radio"/> | Gartenbewässerung | Gartenteich |
| <input type="radio"/> | Viehhaltung/Landwirtschaft | Schwimmbad/Pool |
| <input type="radio"/> | Sonstige: _____ | |

Bei Nutzung für Schwimmbad/Pool bitte folgende Fragen beantworten:

Wie wird das Wasser beim entleeren/ablassen entsorgt?

Bei Filterbetrieb: Wie wird das Rückspülbecken beim Filterspülen entsorgt?

Ich versichere, dass das über den vorgenannten privaten Wasserzähler verbrauchte Trinkwasser in Höhe von _____ m³ **nicht** der Kanalisation zugeführt wurde und beantrage die Absetzung von der Kanalbenutzungsgebühr.

Mir ist bekannt, dass gemäß den Vorschriften der Mess – und Eichverordnung Wasserzähler nur 6 Jahre geeicht sind. Dann müssen die Wasserzähler getauscht werden. Ist die Eichgültigkeit meines privaten Wasserzählers abgelaufen, kann eine Absetzung der mit diesem Zähler ermittelten Wassermenge nicht mehr erfolgen.

Das Recht der Überprüfung meines privaten Wasserzählers vor Ort bleibt den Verbandsgemeindewerken Rodalben vorbehalten.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass Anträge, die nach dem 31. Januar des Folgejahres eingereicht werden, nicht mehr berücksichtigt werden können. Wir bitten deshalb unbedingt um Einhaltung der Abgabefrist, da es sich um eine Ausschlussfrist handelt.

.....
§ 20 Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Rodalben

Gebührenbescheid für die Schmutzwasserbeseitigung

(1) Die Bemessung der Schmutzwassergebühr erfolgt nach der Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für den Gebührensatz ist 1 Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangen gelten

1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,

2. die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge und

3. die tatsächlich eingeleitete Wassermenge, soweit diese sich nicht aus Wasser nach der Nr. 1 und 2 zusammensetzt. Die in Nr. 2 und 3 genannten Wasser – und Schmutzmengen sind durch private Wasserzähler oder Abwassermesser zu messen und der Verbandsgemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats nachzuweisen. Die Wasserzähler oder Abwassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Soweit die Verbandsgemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen nachprüfbare Unterlagen (Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen), die eine zuverlässige Schätzung der Wasser – oder Schmutzwassermenge ermöglichen, verlangen.

(3) Hat ein Wasserzähler oder ein Abwassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser – oder Schmutzwassermenge von der Verbandsgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.

(4) Soweit Wassermengen nach Abs. 2 nicht einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt werden, bleiben sie bei der Bemessung der Gebühren unberücksichtigt, wenn der Gebührenschuldner dies bis zum 31. Januar des folgenden Jahres beantragt und die nicht zugeführte Wassermenge nachweist. Für den Nachweis gilt Abs. 2 Satz 3 bis 4

(5) Zur Berücksichtigung nicht eingeleiteter Wassermengen werden für jeden Gebührenschuldner ohne besonderen Nachweis und Antrag 10 v.H. der Wassermenge nach Absatz 2 abgesetzt. Dies gilt nicht in den Fällen des Abs. 4 Satz 1, es sei denn, die nicht zugeführte Wassermenge nach Abs. 4 liegt unter 10 v.H. der Wassermenge nach Abs. 2.

.....